

## **I. Name, Sitz und Zweck der Stiftung**

### **Artikel 1: Name, Sitz**

Unter dem Namen

#### **René H. Walder Stiftung**

besteht mit Sitz in Basel eine gemeinnützige Stiftung im Sinne von Artikel 80 (achtzig) und folgenden des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Basel eingetragen und untersteht der Aufsicht der zuständigen Behörde.

Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der zuständigen Behörde an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

### **Artikel 2: Zweck**

Die Stiftung bezweckt auf gemeinnütziger Basis die Unterstützung und Förderung von hochbegabten Personen bis zum Abschluss der Erstausbildung längstens jedoch bis zum 25. Geburtstag in der Schweiz und insbesondere in der Region Basel. Die Stiftung kann neben der Förderung der Hochbegabung selbst auch im zwischenmenschlichen Bereich Unterstützung leisten, sodass der Alltag trotz Hochbegabung prästiert werden kann.

Die Stiftung ist befugt, alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, welche der Verfolgung und Verwirklichung ihres Zweckes dienen.

Die Stiftung kann zur Zweckerreichung Mobilien und Immobilien erwerben, zur Verfügung stellen, mieten und vermieten.

### **Artikel 3: Verwirklichung des Zwecks, Reglemente**

Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

## **II. Stiftungsvermögen**

### **Artikel 4: Stiftungsvermögen**

Die Stiftung ist Alleinerbin von Hermann René Walder und es werden ihr der Betrag von CHF 1'000'000.- sowie diverse Wertschriften und Nachlasswerte gewidmet.

Im Übrigen wird das Stiftungsvermögen geäufnet:

- durch Schenkungen, Legate und andere unentgeltliche Zuwendungen Dritter;
- durch Erträge aus dem Stiftungsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.

### **Artikel 5: Anlage, Verwendung**

Für die Verfolgung des Stiftungszwecks können sowohl die Erträge des Stiftungsvermögens als auch das Stiftungsvermögen selbst beansprucht werden.

Der Stiftungsrat ist in der Anlage des Stiftungsvermögens im Rahmen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung und nach kaufmännischen Grundsätzen frei.

## **III. Organisation der Stiftung**

### **Artikel 6: Organe**

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle.

### **Artikel 7: Der Stiftungsrat**

#### Anzahl, Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die Anzahl der Stiftungsräte wird vom Stiftungsrat bestimmt. Im Stiftungsrat sollen wenn immer möglich die Kompetenzen Recht, Anlage, Buchhaltung und Pädagogik vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt 2 (zwei) Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates und deren Nachfolger können in einem Reglement bestimmt werden.

#### Wahl, Konstituierung

Den ersten Stiftungsrat bestimmt der Willensvollstrecker. In der Folge ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation selbst.

Dem Präsidenten / der Präsidentin steht das Wahlvorschlagsrecht für neue Stiftungsräte zu.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt bei mehreren Mitgliedern aus seiner Mitte den Präsidenten / die Präsidentin, erster Präsident ist der Willensvollstrecker.

### Aufgaben und Kompetenzen

Der Stiftungsrat besorgt alle Geschäfte der Stiftung und verwaltet das Stiftungsvermögen.

Er hat der Aufsichtsbehörde die von ihm genehmigte Jahresrechnung sowie den Tätigkeitsbericht einzureichen.

Der Stiftungsrat kann Teile seiner Befugnisse, insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Stiftungsvermögens, einzelnen seiner Mitglieder oder Dritten übertragen. Er bestimmt in einem solchen Falle deren Kompetenzen und Pflichten, allenfalls in einem Reglement.

Der Stiftungsrat kann ebenfalls Beiräte wählen, welche aus Mitgliedern und / oder Dritten bestehen können. Solche Beiräte können insbesondere zur Vorberatung und Antragstellung eingesetzt werden. Der Stiftungsrat bestimmt in einem solchen Falle die Kompetenzen und Pflichten, allenfalls in einem Reglement. Sofern nicht durch den Stiftungsrat anders beschlossen, haben die Beiräte keine Entscheidungskompetenz.

### Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist – sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen - beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Sitzungen des Stiftungsrates können auch über Videokonferenz und / oder Telefon geführt werden, sofern die Identität des Stiftungsratsmitgliedes zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Der Stiftungsrat fasst – sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen - seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stiftungsratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten / der Präsidentin doppelt.

Zirkulationsbeschlüsse (auch per Fax oder Email) sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustimmt.

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

### Zeichnungsberechtigung, Vergütung

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bestimmt, welche Personen für die Stiftung in welcher Form zeichnungsberechtigt sind. Als Zeichnungsberechtigte können auch Personen bestimmt werden, die nicht Mitglieder des Stiftungsrates sind.

Der Stiftungsrat kann ein Honorarreglement und / oder Geschäftsreglement, welches auch allfällige Entschädigungen regelt, erlassen.

## **Artikel 8: Die Revisionsstelle**

Als Revisionsstelle ernannt der Stiftungsrat gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer von jeweils einem Jahr eine unabhängige und fachlich ausgewiesene Person oder Gesellschaft. Wiederwahl ist möglich.

## **Artikel 9: Rechnungsabschluss**

Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde ein.

## **IV. Änderungen der Stiftungsurkunde**

### **Artikel 10: Änderung der Stiftungsurkunde**

Der Stiftungsrat kann mit Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsräte der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

## **V. Auflösung der Stiftung**

### **Artikel 11: Auflösung der Stiftung**

Unter Beachtung von Artikel 88 Zivilgesetzbuch kann der Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsräte die Auflösung der Stiftung der Aufsichtsbehörde vorschlagen, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszwecks nicht mehr erlauben.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.